

Vorblatt Startkarten DM Ordonnanz 2023

Wie Ihnen bekannt ist, werden die Startkarten zu den Deutschen Meisterschaften im Jahr 2023 nur noch digital versandt.

Dieses PDF-Dokument enthält die Startkarten für Ihren Verein.



VIZEPRÄSIDENT SPORT



Stand: 30.07.2023

WICHTIGER HINWEIS

Dieses Dokument enthält die offiziellen Startunterlagen (Startkarten) für die Schützen ihres Vereins, die sich für die

DEUTSCHE MEISTERSCHAFT 2023
qualifiziert haben.

Bitte drucken Sie die anliegenden Startkarten im DIN A4-Format aus und verteilen diese an die qualifizierten Schützen.

Ohne Vorlage der Startkarte kann sich der Schütze vor Ort auf der DM sonst NICHT legitimieren!

Startkarte Deutsche Meisterschaft Ordonnanz 2023

000073

Startnummer **60**

Name

Wagensonner, Johann

Verein

BY 040411050

Kgl. priv. FSG Moosburg

Wettkampfstätte Bundesleistungsstützpunkt Hannover
Wilkenburger Str. 30

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand
129 Ordonnanzgew. geschl. Visier	M2G Herren II	30.09.2023	16:10	111



1000012964



2000034173



Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Sollten Sie sich für **mehrere Wettbewerbe** an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung auf dem Schießgelände in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Waffenkontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaften für alle Wettbewerbe erfolgen.

Bei **Mannschaftsummeldungen** müssen die Ersatzschützen unbedingt zu der Startzeit und auf dem Stand des zu ersetzenden Schützen antreten.

Die gültige **Sprengstofferlaubnis** ist vorzulegen. Der Nachweis der Erfordernisse gemäß dem Waffenrecht obliegt dem Schützen.

Generell gelten die **Regeln** der z.Z. gültigen **Sportordnung** (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2022.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2023) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (Stand 01.01.2023) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media – evtl. auch mit Fotos – beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.
Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden

GERHARD FURNIER
Vizepräsident Sport



Zusatz zur Startkarte Deutsche Meisterschaft 2023

- Dopingerklärung -

Name, Vorname **Wagensonner, Johann**

Startnummer **60**

Geburtsdatum _____

Wettkampfkategorie _____

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft Ord_Han

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2023 (Stand 01.01.2023) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2023). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können.
Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten.
Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/
2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
- beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
- bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code)
oder
- bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
- bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code)
oder
- bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
- dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
- dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code)
oder
- der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code)
oder
- bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
- beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
- bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **des Sportlers/der Sportlerin erfolgen** (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Datum

Unterschrift des Wettkampfteilnehmers:

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen

Athlet/in bzw. Funktionär/in:

Johann Wagensonner,

(im folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift

Straße +
Hausnr.

Athlet/in:

PLZ +
Ort, Land.

und dem **Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden,**
vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, **Jörg Brokamp**

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2023.

Ort, Datum

(Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Name hier bitte in Druckbuchstaben angeben)

Wiesbaden,

Ort, Datum

Unterschrift - für Deutschen Schützenbund

Startkarte Deutsche Meisterschaft Ordonnanz 2023

000074

Startnummer **60**

Name

Wagensonner, Johann

Verein

BY 040411050

Kgl. priv. FSG Moosburg

Wettkampfstätte Bundesleistungsstützpunkt Hannover
Wilkenburger Str. 30

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand
198 Ordonnanzgew. offene Visier.	M2O Herren II	29.09.2023	16:10	110



1000019851



2000034173



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.



Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Sollten Sie sich für **mehrere Wettbewerbe** an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung auf dem Schießgelände in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Waffenkontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaften für alle Wettbewerbe erfolgen.

Bei **Mannschaftsummeldungen** müssen die Ersatzschützen unbedingt zu der Startzeit und auf dem Stand des zu ersetzenden Schützen antreten.

Die gültige **Sprengstofferlaubnis** ist vorzulegen. Der Nachweis der Erfordernisse gemäß dem Waffenrecht obliegt dem Schützen.

Generell gelten die **Regeln** der z.Z. gültigen **Sportordnung** (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2022.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2023) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (Stand 01.01.2023) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media – evtl. auch mit Fotos – beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.
Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden

GERHARD FURNIER
Vizepräsident Sport



SINCE 1886



Flaggen, Masten, Displays,
Branding Solutions.

Zusatz zur Startkarte Deutsche Meisterschaft 2023

- Dopingerklärung -

Name, Vorname **Wagensonner, Johann**

Startnummer **60**

Geburtsdatum _____

Wettkampfkategorie _____

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft Ord_Han

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2023 (Stand 01.01.2023) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2023). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können.
Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten.
Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/
2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
- beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
- bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code)
oder
- bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
- bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code)
oder
- bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
- dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
- dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code)
oder
- der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code)
oder
- bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
- beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
- bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **des Sportlers/der Sportlerin erfolgen** (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Datum

Unterschrift des Wettkampfteilnehmers:

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen

Athlet/in bzw. Funktionär/in:

Johann Wagensonner,

(im folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift

Straße +
Hausnr.

Athlet/in:

PLZ +
Ort, Land.

und dem **Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden,**
vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, **Jörg Brokamp**

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2023.

Ort, Datum

(Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Name hier bitte in Druckbuchstaben angeben)

Wiesbaden,

Ort, Datum

Unterschrift - für Deutschen Schützenbund

Startkarte Deutsche Meisterschaft Ordonnanz 2023

000075

Startnummer **61**

Name

Reischl, Hans-Jürgen

Verein

BY 040411050

Kgl. priv. FSG Moosburg

Wettkampfstätte Bundesleistungsstützpunkt Hannover
Wilkenburger Str. 30

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand
128 Ordonnanzgew. geschl. Visier	M2G Herren II	30.09.2023	13:50	111



1000012867



2000034173



Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Sollten Sie sich für **mehrere Wettbewerbe** an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung auf dem Schießgelände in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Waffenkontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaften für alle Wettbewerbe erfolgen.

Bei **Mannschaftsummeldungen** müssen die Ersatzschützen unbedingt zu der Startzeit und auf dem Stand des zu ersetzenden Schützen antreten.

Die gültige **Sprengstofferlaubnis** ist vorzulegen. Der Nachweis der Erfordernisse gemäß dem Waffenrecht obliegt dem Schützen.

Generell gelten die **Regeln** der z.Z. gültigen **Sportordnung** (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2022.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2023) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (Stand 01.01.2023) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media – evtl. auch mit Fotos – beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.
Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden

GERHARD FURNIER
Vizepräsident Sport



Zusatz zur Startkarte Deutsche Meisterschaft 2023

- Dopingerklärung -

Name, Vorname Reischl, Hans-Jürgen

Startnummer **61**

Geburtsdatum _____

Wettkampfkategorie _____

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft Ord_Han

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2023 (Stand 01.01.2023) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2023). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können.
Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten.
Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/
2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
- beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
- bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code)
oder
- bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
- bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code)
oder
- bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
- dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
- dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code)
oder
- der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code)
oder
- bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
- beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
- bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **des Sportlers/der Sportlerin erfolgen** (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Datum

Unterschrift des Wettkampfteilnehmers:

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen

Athlet/in bzw. Funktionär/in:

Hans-Jürgen Reischl,

(im folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift

Straße +
Hausnr.

Athlet/in:

PLZ +
Ort, Land.

und dem **Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden,**
vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, **Jörg Brokamp**

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2023.

Ort, Datum

(Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Name hier bitte in Druckbuchstaben angeben)

Wiesbaden,

Ort, Datum

Unterschrift - für Deutschen Schützenbund

Startkarte Deutsche Meisterschaft Ordonnanz 2023

000076

Startnummer **61**

Name

Reischl, Hans-Jürgen

Verein

BY 040411050

Kgl. priv. FSG Moosburg

Wettkampfstätte Bundesleistungsstützpunkt Hannover
Wilkenburger Str. 30

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand
197 Ordonnanzgew. offene Visier.	M2O Herren II	29.09.2023	15:00	102



1000019754



2000034173



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.



Wissen. Können. Weitergeben.

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Sollten Sie sich für **mehrere Wettbewerbe** an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung auf dem Schießgelände in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Waffenkontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaften für alle Wettbewerbe erfolgen.

Bei **Mannschaftsummeldungen** müssen die Ersatzschützen unbedingt zu der Startzeit und auf dem Stand des zu ersetzenden Schützen antreten.

Die gültige **Sprengstofferlaubnis** ist vorzulegen. Der Nachweis der Erfordernisse gemäß dem Waffenrecht obliegt dem Schützen.

Generell gelten die **Regeln** der z.Z. gültigen **Sportordnung** (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2022.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2023) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (Stand 01.01.2023) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media – evtl. auch mit Fotos – beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.
Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden

GERHARD FURNIER
Vizepräsident Sport



SINCE 1886



Flaggen, Masten, Displays,
Branding Solutions.

Zusatz zur Startkarte Deutsche Meisterschaft 2023

- Dopingerklärung -

Name, Vorname Reischl, Hans-Jürgen

Startnummer **61**

Geburtsdatum _____

Wettkampfkategorie _____

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft Ord_Han

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2023 (Stand 01.01.2023) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2023). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können.
Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten.
Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/
2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
- beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
- bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code)
oder
- bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
- bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code)
oder
- bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
- dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
- dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code)
oder
- der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code)
oder
- bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
- beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
- bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **des Sportlers/der Sportlerin erfolgen** (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Datum

Unterschrift des Wettkampfteilnehmers:

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen

Athlet/in bzw. Funktionär/in:

Hans-Jürgen Reischl,

(im folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift

Straße +
Hausnr.

Athlet/in:

PLZ +
Ort, Land.

und dem **Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden,**
vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, **Jörg Brokamp**

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2023.

Ort, Datum

(Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Name hier bitte in Druckbuchstaben angeben)

Wiesbaden,

Ort, Datum

Unterschrift - für Deutschen Schützenbund

Startkarte Deutsche Meisterschaft Ordonnanz 2023

000077

Startnummer **62**

Name

Lindlbauer, Christoph

Verein

BY 040411050

Kgl. priv. FSG Moosburg

Wettkampfstätte Bundesleistungsstützpunkt Hannover
Wilkenburger Str. 30

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand
127 Ordonnanzgew. geschl. Visier	MOG Herren I	30.09.2023	11:30	111



1000012770



2000034173

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Sollten Sie sich für **mehrere Wettbewerbe** an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung auf dem Schießgelände in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Waffenkontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaften für alle Wettbewerbe erfolgen.

Bei **Mannschaftsummeldungen** müssen die Ersatzschützen unbedingt zu der Startzeit und auf dem Stand des zu ersetzenden Schützen antreten.

Die gültige **Sprengstofferlaubnis** ist vorzulegen. Der Nachweis der Erfordernisse gemäß dem Waffenrecht obliegt dem Schützen.

Generell gelten die **Regeln** der z.Z. gültigen **Sportordnung** (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2022.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2023) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (Stand 01.01.2023) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media – evtl. auch mit Fotos – beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.
Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden

GERHARD FURNIER
Vizepräsident Sport



Zusatz zur Startkarte Deutsche Meisterschaft 2023

- Dopingerklärung -

Name, Vorname **Lindlbauer, Christoph**

Startnummer **62**

Geburtsdatum _____

Wettkampfkategorie _____

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft Ord_Han

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2023 (Stand 01.01.2023) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2023). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können.
Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten.
Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/
2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
- beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
- bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code)
oder
- bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
- bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code)
oder
- bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
- dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
- dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code)
oder
- der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code)
oder
- bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
- beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
- bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **des Sportlers/der Sportlerin erfolgen** (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Datum

Unterschrift des Wettkampfteilnehmers:

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen

Athlet/in bzw. Funktionär/in:

Christoph Lindlbauer,

(im folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift

Straße +
Hausnr.

Athlet/in:

PLZ +
Ort, Land.

und dem **Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden,**
vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, **Jörg Brokamp**

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2023.

Ort, Datum

(Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Name hier bitte in Druckbuchstaben angeben)

Wiesbaden,

Ort, Datum

Unterschrift - für Deutschen Schützenbund

Startkarte Deutsche Meisterschaft Ordonnanz 2023

000078

Startnummer **62**

Name

Lindlbauer, Christoph

Verein

BY 040411050

Kgl. priv. FSG Moosburg

Wettkampfstätte Bundesleistungsstützpunkt Hannover
Wilkenburger Str. 30

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand
196 Ordonnanzgew. offene Visier.	MOO Herren I	29.09.2023	12:40	106



1000019657



2000034173



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.



Wissen. Können. Weitergeben.

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Sollten Sie sich für **mehrere Wettbewerbe** an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung auf dem Schießgelände in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Waffenkontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaften für alle Wettbewerbe erfolgen.

Bei **Mannschaftsummeldungen** müssen die Ersatzschützen unbedingt zu der Startzeit und auf dem Stand des zu ersetzenden Schützen antreten.

Die gültige **Sprengstofferlaubnis** ist vorzulegen. Der Nachweis der Erfordernisse gemäß dem Waffenrecht obliegt dem Schützen.

Generell gelten die **Regeln** der z.Z. gültigen **Sportordnung** (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2022.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2023) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (Stand 01.01.2023) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media – evtl. auch mit Fotos – beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.
Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden

GERHARD FURNIER
Vizepräsident Sport



SINCE 1886



Flaggen, Masten, Displays,
Branding Solutions.

Zusatz zur Startkarte Deutsche Meisterschaft 2023

- Dopingerklärung -

Name, Vorname **Lindlbauer, Christoph**

Startnummer **62**

Geburtsdatum _____

Wettkampfkategorie _____

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft Ord_Han

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2023 (Stand 01.01.2023) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2023). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können.
Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten.
Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/
2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
- beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
- bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code)
oder
- bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
- bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code)
oder
- bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
- dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
- dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code)
oder
- der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code)
oder
- bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
- beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
- bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **des Sportlers/der Sportlerin erfolgen** (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Datum

Unterschrift des Wettkampfteilnehmers:

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen

Athlet/in bzw. Funktionär/in:

Christoph Lindlbauer,

(im folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift

Straße +
Hausnr.

Athlet/in:

PLZ +
Ort, Land.

und dem **Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden,**
vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, **Jörg Brokamp**

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2023.

Ort, Datum

(Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Name hier bitte in Druckbuchstaben angeben)

Wiesbaden,

Ort, Datum

Unterschrift - für Deutschen Schützenbund

Startkarte Deutsche Meisterschaft Ordonnanz 2023

000079

Startnummer **63**

Name

Haunsperger, Thomas

Verein

BY 040416057

SV Freischütz Langenbruck

Wettkampfstätte Bundesleistungsstützpunkt Hannover
Wilkenburger Str. 30

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand
307 KK Unterhebelrepetierer	E12 Herren II	30.09.2023	09:30	335



1000030715



2000034173



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.



Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Sollten Sie sich für **mehrere Wettbewerbe** an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung auf dem Schießgelände in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Waffenkontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaften für alle Wettbewerbe erfolgen.

Bei **Mannschaftsummeldungen** müssen die Ersatzschützen unbedingt zu der Startzeit und auf dem Stand des zu ersetzenden Schützen antreten.

Die gültige **Sprengstofferlaubnis** ist vorzulegen. Der Nachweis der Erfordernisse gemäß dem Waffenrecht obliegt dem Schützen.

Generell gelten die **Regeln** der z.Z. gültigen **Sportordnung** (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2022.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2023) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (Stand 01.01.2023) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media – evtl. auch mit Fotos – beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.
Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden

GERHARD FURNIER
Vizepräsident Sport



SINCE 1886



Flaggen, Masten, Displays,
Branding Solutions.

Zusatz zur Startkarte Deutsche Meisterschaft 2023

- Dopingerklärung -

Name, Vorname **Haunsperger, Thomas**

Startnummer **63**

Geburtsdatum _____

Wettkampfkategorie _____

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft Ord_Han

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2023 (Stand 01.01.2023) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2023). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können.
Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten.
Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/
2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
- beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
- bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code)
oder
- bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
- bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code)
oder
- bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
- dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
- dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code)
oder
- der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code)
oder
- bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
- beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
- bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **des Sportlers/der Sportlerin erfolgen** (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Datum

Unterschrift des Wettkampfteilnehmers:

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen

Athlet/in bzw. Funktionär/in:

Thomas Haunsperger,

(im folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift

Straße +
Hausnr.

Athlet/in:

PLZ +
Ort, Land.

und dem **Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden,**
vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, **Jörg Brokamp**

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2023.

Ort, Datum

(Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Name hier bitte in Druckbuchstaben angeben)

Wiesbaden,

Ort, Datum

Unterschrift - für Deutschen Schützenbund

Startkarte Deutsche Meisterschaft Ordonnanz 2023

000080

Startnummer **64**

Name

Olczyk, Martin

Verein

BY 040418014

SV Eichenlaub Lohhof

Wettkampfstätte Bundesleistungsstützpunkt Hannover
Wilkenburger Str. 30

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand
308 KK Unterhebelrepetierer	E12 Herren II	30.09.2023	09:30	324



1000030812



2000034173



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.



Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Sollten Sie sich für **mehrere Wettbewerbe** an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung auf dem Schießgelände in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Waffenkontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaften für alle Wettbewerbe erfolgen.

Bei **Mannschaftsummeldungen** müssen die Ersatzschützen unbedingt zu der Startzeit und auf dem Stand des zu ersetzenden Schützen antreten.

Die gültige **Sprengstofferlaubnis** ist vorzulegen. Der Nachweis der Erfordernisse gemäß dem Waffenrecht obliegt dem Schützen.

Generell gelten die **Regeln** der z.Z. gültigen **Sportordnung** (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2022.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2023) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (Stand 01.01.2023) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media – evtl. auch mit Fotos – beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.
Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden

GERHARD FURNIER
Vizepräsident Sport



SINCE 1886



Flaggen, Masten, Displays,
Branding Solutions.

Zusatz zur Startkarte Deutsche Meisterschaft 2023

- Dopingerklärung -

Name, Vorname **Olczyk, Martin**

Startnummer **64**

Geburtsdatum _____

Wettkampfkategorie _____

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft Ord_Han

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2023 (Stand 01.01.2023) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2023). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können.
Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten.
Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/
2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
- beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
- bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code)
oder
- bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
- bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code)
oder
- bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
- dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
- dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code)
oder
- der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code)
oder
- bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
- beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
- bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **des Sportlers/der Sportlerin erfolgen** (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Datum

Unterschrift des Wettkampfteilnehmers:

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen

Athlet/in bzw. Funktionär/in:

Martin Olczyk,

(im folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift

Straße +
Hausnr.

Athlet/in:

PLZ +
Ort, Land.

und dem **Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden,**
vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, **Jörg Brokamp**

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2023.

Ort, Datum

Wiesbaden,

Ort, Datum

(Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

Unterschrift - für Deutschen Schützenbund

(Name hier bitte in Druckbuchstaben angeben)

Startkarte Deutsche Meisterschaft Ordonnanz 2023

000081

Startnummer **65**

Name

Baumann, Alfred

Verein

BY 040422049

ESV/Schützenabt. Rosenheim

Wettkampfstätte Bundesleistungsstützpunkt Hannover
Wilkenburger Str. 30

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand
412 Ordonnanzgew. geschl. Visier	E2G Herren II	30.09.2023	09:10	108



1000041288



2000034173

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Sollten Sie sich für **mehrere Wettbewerbe** an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung auf dem Schießgelände in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Waffenkontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaften für alle Wettbewerbe erfolgen.

Bei **Mannschaftsummeldungen** müssen die Ersatzschützen unbedingt zu der Startzeit und auf dem Stand des zu ersetzenden Schützen antreten.

Die gültige **Sprengstofferlaubnis** ist vorzulegen. Der Nachweis der Erfordernisse gemäß dem Waffenrecht obliegt dem Schützen.

Generell gelten die **Regeln** der z.Z. gültigen **Sportordnung** (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2022.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2023) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (Stand 01.01.2023) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media – evtl. auch mit Fotos – beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.
Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden

GERHARD FURNIER
Vizepräsident Sport



Zusatz zur Startkarte Deutsche Meisterschaft 2023

- Dopingerklärung -

Name, Vorname **Baumann, Alfred**

Startnummer **65**

Geburtsdatum _____

Wettkampfkategorie _____

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft Ord_Han

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2023 (Stand 01.01.2023) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2023). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können.
Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten.
Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/
2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
- beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
- bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code)
oder
- bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
- bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code)
oder
- bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
- dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
- dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code)
oder
- der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code)
oder
- bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
- beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
- bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **des Sportlers/der Sportlerin erfolgen** (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Datum

Unterschrift des Wettkampfteilnehmers:

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen

Athlet/in bzw. Funktionär/in:

Alfred Baumann,

(im folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift

Straße +
Hausnr.

Athlet/in:

PLZ +
Ort, Land.

und dem **Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden**,
vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, **Jörg Brokamp**

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2023.

Ort, Datum

(Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Name hier bitte in Druckbuchstaben angeben)

Wiesbaden,

Ort, Datum

Unterschrift - für Deutschen Schützenbund

Startkarte Deutsche Meisterschaft Ordonnanz 2023

000082

Startnummer **65**

Name

Baumann, Alfred

Verein

BY 040422049

ESV/Schützenabt. Rosenheim

Wettkampfstätte Bundesleistungsstützpunkt Hannover
Wilkenburger Str. 30

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand
449 Ordonnanzgew. offene Visier.	E20 Herren II	29.09.2023	10:20	104



1000044974



2000034173



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.



Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Sollten Sie sich für **mehrere Wettbewerbe** an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung auf dem Schießgelände in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Waffenkontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaften für alle Wettbewerbe erfolgen.

Bei **Mannschaftsummeldungen** müssen die Ersatzschützen unbedingt zu der Startzeit und auf dem Stand des zu ersetzenden Schützen antreten.

Die gültige **Sprengstofferlaubnis** ist vorzulegen. Der Nachweis der Erfordernisse gemäß dem Waffenrecht obliegt dem Schützen.

Generell gelten die **Regeln** der z.Z. gültigen **Sportordnung** (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2022.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2023) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (Stand 01.01.2023) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media – evtl. auch mit Fotos – beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.
Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden

GERHARD FURNIER
Vizepräsident Sport



SINCE 1886



Flaggen, Masten, Displays,
Branding Solutions.

Zusatz zur Startkarte Deutsche Meisterschaft 2023

- Dopingerklärung -

Name, Vorname **Baumann, Alfred**

Startnummer **65**

Geburtsdatum _____

Wettkampfkategorie _____

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft Ord_Han

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2023 (Stand 01.01.2023) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2023). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können.
Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten.
Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/
2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
- beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
- bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code)
oder
- bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
- bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code)
oder
- bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
- dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
- dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code)
oder
- der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code)
oder
- bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
- beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
- bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **des Sportlers/der Sportlerin erfolgen** (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Datum

Unterschrift des Wettkampfteilnehmers:

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen

Athlet/in bzw. Funktionär/in:

Alfred Baumann,

(im folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift

Straße +
Hausnr.

Athlet/in:

PLZ +
Ort, Land.

und dem **Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden**,
vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, **Jörg Brokamp**

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2023.

Ort, Datum

(Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Name hier bitte in Druckbuchstaben angeben)

Wiesbaden,

Ort, Datum

Unterschrift - für Deutschen Schützenbund

Startkarte Deutsche Meisterschaft Ordonnanz 2023

000083

Startnummer **66**

Name

Hörkner, Mike

Verein

BY 040424008

Litzauschützen Burggen

Wettkampfstätte Bundesleistungsstützpunkt Hannover
Wilkenburger Str. 30

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand
309 KK Unterhebelrepetierer	E12 Herren II	30.09.2023	09:30	329



1000030909



2000034173



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.



Sehr geehrte Schützlin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Sollten Sie sich für **mehrere Wettbewerbe** an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung auf dem Schießgelände in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Waffenkontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaften für alle Wettbewerbe erfolgen.

Bei **Mannschaftsummeldungen** müssen die Ersatzschützen unbedingt zu der Startzeit und auf dem Stand des zu ersetzenden Schützen antreten.

Die gültige **Sprengstofflaubnis** ist vorzulegen. Der Nachweis der Erfordernisse gemäß dem Waffenrecht obliegt dem Schützen.

Generell gelten die **Regeln** der z.Z. gültigen **Sportordnung** (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2022.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2023) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (Stand 01.01.2023) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media – evtl. auch mit Fotos – beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.
Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden

GERHARD FURNIER
Vizepräsident Sport



Zusatz zur Startkarte Deutsche Meisterschaft 2023

- Dopingerklärung -

Name, Vorname Hörkner, Mike

Startnummer 66

Geburtsdatum _____

Wettkampfkategorie _____

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft Ord_Han

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2023 (Stand 01.01.2023) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2023). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können.
Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten.
Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/
2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
- beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
- bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code)
oder
- bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
- bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code)
oder
- bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
- dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
- dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code)
oder
- der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code)
oder
- bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
- beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
- bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **des Sportlers/der Sportlerin erfolgen** (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Datum

Unterschrift des Wettkampfteilnehmers:

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen

Athlet/in bzw. Funktionär/in:

Mike Hörkner,

(im folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift

Straße +
Hausnr.

Athlet/in:

PLZ +
Ort, Land.

und dem **Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden,**
vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, **Jörg Brokamp**

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2023.

Ort, Datum

(Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Name hier bitte in Druckbuchstaben angeben)

Wiesbaden,

Ort, Datum

Unterschrift - für Deutschen Schützenbund

Startkarte Deutsche Meisterschaft Ordonnanz 2023

000084

Startnummer **67**

Name

Georg, Karl

Verein

BY 040428035

Hubertus Hufschlag

Wettkampfstätte Bundesleistungsstützpunkt Hannover
Wilkenburger Str. 30

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand
445 Ordonnanzgew. offene Visier.	E20 Herren II	29.09.2023	10:20	107



1000044586



2000034173

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Sollten Sie sich für **mehrere Wettbewerbe** an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung auf dem Schießgelände in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Waffenkontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaften für alle Wettbewerbe erfolgen.

Bei **Mannschaftsummeldungen** müssen die Ersatzschützen unbedingt zu der Startzeit und auf dem Stand des zu ersetzenden Schützen antreten.

Die gültige **Sprengstofferlaubnis** ist vorzulegen. Der Nachweis der Erfordernisse gemäß dem Waffenrecht obliegt dem Schützen.

Generell gelten die **Regeln** der z.Z. gültigen **Sportordnung** (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2022.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2023) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (Stand 01.01.2023) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media – evtl. auch mit Fotos – beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.
Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden

GERHARD FURNIER
Vizepräsident Sport



Zusatz zur Startkarte Deutsche Meisterschaft 2023

- Dopingerklärung -

Name, Vorname **Georg, Karl**

Startnummer **67**

Geburtsdatum _____

Wettkampfkategorie _____

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft Ord_Han

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2023 (Stand 01.01.2023) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2023). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können.
Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten.
Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/
2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
- beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
- bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code)
oder
- bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
- bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code)
oder
- bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
- dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
- dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code)
oder
- der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code)
oder
- bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
- beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
- bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **des Sportlers/der Sportlerin erfolgen** (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Datum

Unterschrift des Wettkampfteilnehmers:

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen

Athlet/in bzw. Funktionär/in:

Karl Georg,

(im folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift

Straße +
Hausnr.

Athlet/in:

PLZ +
Ort, Land.

und dem **Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden,**
vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, **Jörg Brokamp**

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2023.

Ort, Datum

(Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Name hier bitte in Druckbuchstaben angeben)

Wiesbaden,

Ort, Datum

Unterschrift - für Deutschen Schützenbund

Startkarte Deutsche Meisterschaft Ordonnanz 2023

000085

Startnummer **68**

Name

Edelmann, Matthias

Verein

BY 040429009

SV Edling 1926

Wettkampfstätte Bundesleistungsstützpunkt Hannover
Wilkenburger Str. 30

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand
43 KK Unterhebelrepetierer	M10 Herren I	30.09.2023	17:00	319



1000004331



2000034173



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.



Sehr geehrte Schützlin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Sollten Sie sich für **mehrere Wettbewerbe** an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung auf dem Schießgelände in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Waffenkontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaften für alle Wettbewerbe erfolgen.

Bei **Mannschaftsummeldungen** müssen die Ersatzschützen unbedingt zu der Startzeit und auf dem Stand des zu ersetzenden Schützen antreten.

Die gültige **Sprengstofferlaubnis** ist vorzulegen. Der Nachweis der Erfordernisse gemäß dem Waffenrecht obliegt dem Schützen.

Generell gelten die **Regeln** der z.Z. gültigen **Sportordnung** (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2022.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2023) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (Stand 01.01.2023) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media – evtl. auch mit Fotos – beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.
Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden

GERHARD FURNIER
Vizepräsident Sport



SINCE 1886



Flaggen, Masten, Displays,
Branding Solutions.

Zusatz zur Startkarte Deutsche Meisterschaft 2023

- Dopingerklärung -

Name, Vorname **Edelmann, Matthias**

Startnummer **68**

Geburtsdatum _____

Wettkampfkategorie _____

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft Ord_Han

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2023 (Stand 01.01.2023) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2023). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können.
Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten.
Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/
2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
- beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
- bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code)
oder
- bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
- bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code)
oder
- bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
- dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
- dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code)
oder
- der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code)
oder
- bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
- beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
- bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **des Sportlers/der Sportlerin erfolgen** (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Datum

Unterschrift des Wettkampfteilnehmers:

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen

Athlet/in bzw. Funktionär/in:

Matthias Edelmann,

(im folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift

Straße +
Hausnr.

Athlet/in:

PLZ +
Ort, Land.

und dem **Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden,**
vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, **Jörg Brokamp**

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2023.

Ort, Datum

(Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Name hier bitte in Druckbuchstaben angeben)

Wiesbaden,

Ort, Datum

Unterschrift - für Deutschen Schützenbund

Startkarte Deutsche Meisterschaft Ordonnanz 2023

000086

Startnummer **69**

Name

Asböck, Georg

Verein

BY 040429009

SV Edling 1926

Wettkampfstätte Bundesleistungsstützpunkt Hannover
Wilkenburger Str. 30

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand
44 KK Unterhebelrepetierer	M12 Herren II	30.09.2023	14:00	303



1000004428



2000034173



Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Sollten Sie sich für **mehrere Wettbewerbe** an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung auf dem Schießgelände in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Waffenkontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaften für alle Wettbewerbe erfolgen.

Bei **Mannschaftsummeldungen** müssen die Ersatzschützen unbedingt zu der Startzeit und auf dem Stand des zu ersetzenden Schützen antreten.

Die gültige **Sprengstofferlaubnis** ist vorzulegen. Der Nachweis der Erfordernisse gemäß dem Waffenrecht obliegt dem Schützen.

Generell gelten die **Regeln** der z.Z. gültigen **Sportordnung** (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2022.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2023) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (Stand 01.01.2023) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media – evtl. auch mit Fotos – beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.
Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden

GERHARD FURNIER
Vizepräsident Sport



Zusatz zur Startkarte Deutsche Meisterschaft 2023

- Dopingerklärung -

Name, Vorname **Asböck, Georg**

Startnummer **69**

Geburtsdatum _____

Wettkampfkategorie _____

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft Ord_Han

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2023 (Stand 01.01.2023) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2023). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können.
Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten.
Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/
2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
- beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
- bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code)
oder
- bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
- bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code)
oder
- bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
- dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
- dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code)
oder
- der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code)
oder
- bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
- beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
- bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **des Sportlers/der Sportlerin erfolgen** (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Datum

Unterschrift des Wettkampfteilnehmers:

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen

Athlet/in bzw. Funktionär/in:

Georg Asböck,

(im folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift

Straße +
Hausnr.

Athlet/in:

PLZ +
Ort, Land.

und dem **Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden,**
vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, **Jörg Brokamp**

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2023.

Ort, Datum

(Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Name hier bitte in Druckbuchstaben angeben)

Wiesbaden,

Ort, Datum

Unterschrift - für Deutschen Schützenbund

Startkarte Deutsche Meisterschaft Ordonnanz 2023

000087

Startnummer **70**

Name

Niebecker, Marcus

Verein

BY 040429009

SV Edling 1926

Wettkampfstätte Bundesleistungsstützpunkt Hannover
Wilkenburger Str. 30

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand
45 KK Unterhebelrepetierer	M12 Herren II	30.09.2023	15:30	311



1000004525



2000034173

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Sollten Sie sich für **mehrere Wettbewerbe** an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung auf dem Schießgelände in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Waffenkontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaften für alle Wettbewerbe erfolgen.

Bei **Mannschaftsummeldungen** müssen die Ersatzschützen unbedingt zu der Startzeit und auf dem Stand des zu ersetzenden Schützen antreten.

Die gültige **Sprengstofferlaubnis** ist vorzulegen. Der Nachweis der Erfordernisse gemäß dem Waffenrecht obliegt dem Schützen.

Generell gelten die **Regeln** der z.Z. gültigen **Sportordnung** (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2022.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2023) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (Stand 01.01.2023) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media – evtl. auch mit Fotos – beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.
Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden

GERHARD FURNIER
Vizepräsident Sport



Zusatz zur Startkarte Deutsche Meisterschaft 2023

- Dopingerklärung -

Name, Vorname **Niebecker, Marcus**

Startnummer **70**

Geburtsdatum _____

Wettkampfkategorie _____

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft Ord_Han

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2023 (Stand 01.01.2023) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2023). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können.
Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten.
Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/
2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
- beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
- bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code)
oder
- bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
- bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code)
oder
- bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
- dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
- dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code)
oder
- der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code)
oder
- bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
- beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
- bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **des Sportlers/der Sportlerin erfolgen** (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Datum _____

Unterschrift des Wettkampfteilnehmers: _____

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen

Athlet/in bzw. Funktionär/in:

Marcus Niebecker,

(im folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift

Straße +
Hausnr.

Athlet/in:

PLZ +
Ort, Land.

und dem **Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden,**
vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, **Jörg Brokamp**

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2023.

Ort, Datum

(Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Name hier bitte in Druckbuchstaben angeben)

Wiesbaden,

Ort, Datum

Unterschrift - für Deutschen Schützenbund

Startkarte Deutsche Meisterschaft Ordonnanz 2023

000088

Startnummer **71**

Name

Braun, Oliver

Verein

BY 040429025

Waldeslust Lappach

Wettkampfstätte Bundesleistungsstützpunkt Hannover
Wilkenburger Str. 30

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand
310 KK Unterhebelrepetierer	E12 Herren II	30.09.2023	08:00	314



1000031006



2000034173

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein. Zur Beantragung von Sonderurlaub, Dienst- oder Schulbefreiung kann dieses Schreiben den entsprechenden Stellen vorgelegt werden.

Sollten Sie sich für **mehrere Wettbewerbe** an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass vorzulegen (Regel 0.7.3 SpO). Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie bei der Anmeldung auf dem Schießgelände in einem entsprechend ausgeschilderten Bereich ein Rückenschild mit Ihrer **Startnummer**. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen. Bitte gehen Sie spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Start zur **Waffenkontrolle**. Sie ist für alle Teilnehmer Pflicht und kann bereits ab Beginn der Deutschen Meisterschaften für alle Wettbewerbe erfolgen.

Bei **Mannschaftsummeldungen** müssen die Ersatzschützen unbedingt zu der Startzeit und auf dem Stand des zu ersetzenden Schützen antreten.

Die gültige **Sprengstofferlaubnis** ist vorzulegen. Der Nachweis der Erfordernisse gemäß dem Waffenrecht obliegt dem Schützen.

Generell gelten die **Regeln** der z.Z. gültigen **Sportordnung** (SpO) und der Ausschreibung vom Dezember 2022.

Ausländer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen zu Beginn des Sportjahres über ihren Landesverband einmalig eine **Startberechtigung** beim Deutschen Schützenbund beantragen und diese vor dem Wettkampf vorlegen. EU Bürger sind deutschen Sportlern gleichgestellt. Sie sind keine Ausländer im Sinne der Sportordnung (Regel 0.7.4 ff).

Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code (Stand 01.01.2023) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden (Stand 01.01.2023) Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten. Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des DSB in der Satzung unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung/, im Anti-Doping-Bereich des DSB unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ oder unter www.nada.de.

Mit der Meldung zu Veranstaltungen des DSB erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken, unter der Angabe von Name, Vereinsname, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband, erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften und im Internet/Social Media – evtl. auch mit Fotos – beim DSB sowie seinen Landesverbänden veröffentlicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.
Lahnstraße 120 - 65195 Wiesbaden

GERHARD FURNIER
Vizepräsident Sport



Zusatz zur Startkarte Deutsche Meisterschaft 2023

- Dopingerklärung -

Name, Vorname **Braun, Oliver**

Startnummer **71**

Geburtsdatum _____

Wettkampfkategorie _____

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft Ord_Han

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2023 (Stand 01.01.2023) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2023). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können.
Sollten Sie Medikamente nehmen, kümmern Sie sich bitte frühzeitig um nötige Ausnahmegenehmigungen (TUE) für Wirkstoffe in Ihren Medikamenten.
Eine Bescheinigung des Hausarztes reicht in der Regel nicht aus. Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/
2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
- beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
- bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code)
oder
- bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
- bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code)
oder
- bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
- dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
- dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code)
oder
- der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code)
oder
- bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
- beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
- bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **des Sportlers/der Sportlerin erfolgen** (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Datum

Unterschrift des Wettkampfteilnehmers:

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen

Athlet/in bzw. Funktionär/in:

Oliver Braun,

(im folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift

Straße +
Hausnr.

Athlet/in:

PLZ +
Ort, Land.

und dem **Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden,**
vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, **Jörg Brokamp**

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2023.

Ort, Datum

Wiesbaden,

Ort, Datum

(Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

Unterschrift - für Deutschen Schützenbund

(Name hier bitte in Druckbuchstaben angeben)